

der Räte der Bezirke haben unter Einbeziehung der Staatlichen Umweltinspektion und der Organe der Staatlichen Hygieneinspektion mit den Verursachern wesentlicher Umweltbelastungen die in den Planentwurf einzuordnenden Vorhaben, Aufgaben und Maßnahmen des Umweltschutzes abzustimmen. Dazu haben die Generaldirektoren der Kombinate und der Generaldirektor der Deutschen Reichsbahn, die Leiter der Betriebe, der Dienststellen der Deutschen Reichsbahn und der Einrichtungen dem Fachorgan für Umweltschutz und Wasserwirtschaft der Räte der Bezirke bzw. Kreise die Vorhaben, Aufgaben und Maßnahmen des Umweltschutzes (auf Vordruck 9208 entsprechend Muster It. Ziff. 6) zu übergeben und unter Zugrundelegung der staatlichen Plankennziffern und volkswirtschaftlichen Orientierungen entsprechend Ziff. 3.3. Abs. 2 sowie der entsprechend den Rechtsvorschriften erteilten Grenzwerte die planmäßige Umsetzung der Aufgaben des Umweltschutzes sowie die zu erzielenden Effekte nachzuweisen. Dabei ist durch die Kombinate, die Deutsche Reichsbahn, die Üetriebe, die Dienststellen der Deutschen Reichsbahn und die Einrichtungen die Übereinstimmung mit der Planung der Produktion, von Wissenschaft und Technik, der Grundfonds und Investitionen, der Finanzen und Kosten, der Materialökonomie sowie der MAK-Bilanzierung zu sichern. Das Zusammenwirken der Räte der Bezirke und der Räte der Kreise mit den Kombinat, der Deutschen Reichsbahn, den Betrieben, den Dienststellen der Deutschen Reichsbahn und den Einrichtungen bei der Koordinierung und Abstimmung dieser Aufgaben des Umweltschutzes wird durch die Räte der Bezirke geregelt.

XXL

Die Festlegungen der Abschnitte' I. bis XX. gelten, soweit Einschränkungen nicht ausdrücklich genannt sind, auch für die in reduziertem Umfang planenden Betriebe.

Anordnung Nr. 3¹
über die Ergänzung der Rahmenrichtlinie
für die Planung in den Kombinat und Betrieben
der Industrie und des Bauwesens
vom 29. Februar 1988

§ 1

In Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen werden die „Festlegungen zur Planung in den Kombinat und Betrieben der Industrie und des Bauwesens“ (Anlage) in Ergänzung der Rahmenrichtlinie für die Planung in den Kombinat und Betrieben der Industrie und des Bauwesens — Rahmenrichtlinie — Anlage zur Anordnung vom 7. Dezember 1984 (Sonderdruck Nr. 1191 des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 27. Februar 1987 über die Ergänzung der Rahmenrichtlinie für die Planung in den Kombinat und Betrieben der Industrie und des Bauwesens (GBl. I Nr. 8 S. 100) für verbindlich erklärt.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 30. März 1988 in Kraft und ist beginnend mit der Jahresplanung 1989 anzuwenden.

Berlin, den 29. Februar 1988

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission

I. V. Klopfer
 Mitglied des Ministerrates
 und Staatssekretär
 in der Staatlichen Plankommission

¹ Anordnung Nr. 2 vom 27. Februar 1987 (GBl. I Nr. 8 S. WO)

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 3

Festlegungen
zur Planung in den Kombinat und Betrieben
der Industrie- und des Bauwesens

Abschnitt I — Inhalt, Umfang und Gliederung der Planung in den Kombinat und Betrieben —

1. Zu Abs. 17 (S. 12)

Der letzte Satz des Abs. 17 wird wie folgt gefaßt:

In der Spalte bzw. Zeile „Basisjahr“ ist bei der Ausarbeitung der Planentwürfe die entsprechende Kennziffer des Planes des Basisjahres (des dem Planjahr vorangehenden Jahres) einzusetzen. Bei der Ausarbeitung der Jahrespläne ist, soweit zu diesem Zeitpunkt möglich, die tatsächliche Planerfüllung des Basisjahres auszuweisen.

Abschnitt II — Plarrteile und Pläne —

1. Zu Plan teil 1 — Produktion —
Zu Ziff. 1.1.2. (S. 28)

1.1. Im Abs. 7 wird Buchst. a wie folgt gefaßt:

a) Positionen der Staatsplan-, Minister- und Kombinatbilanzen gemäß Bilanzverzeichnis

1.2. Im Abs. 10 wird der 5. Satz wie folgt gefaßt:

Darauf aufbauend ist die Verwendung der Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln insgesamt für den Eigenbedarf (ÖP 0734) gegliedert nach Investitionen (ÖP 0533), Generalreparaturen (ÖP 0736) und laufende Instandhaltung (ÖP 0737) sowie für den Verkauf der Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln außerhalb des Kombinat (ÖP 0738) zu planen.

2. Zu Planteil 4 — Grundfondsreproduktion —
Zu Ziff. 4.3.2. (S. 120)

Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

Die Investitionen für betriebliche Einrichtungen der kulturellen, und sozialen Betreuung sind zusammengefaßt als ÖP-Kennziffer 0454 zu planen und im entsprechenden Aufgabenkomplex auf Vordruck 731 auszuweisen.

3. Zu Planteil 5 — Materialökonomie —

Die Ziff. 5.5. (S. 151) wird wie folgt gefaßt:

Die Planung der rationellen Wasserverwendung hat entsprechend den Festlegungen der Planungsordnung, Abschnitt „Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung“ (Ziff. 9) zu erfolgen.

4. Zu Planteil 6 — Arbeitsproduktivität und Arbeitskräfte —

4.1. Zu Ziff. 6.2.0. (S. 172)

Äbs. 1 wird wie folgt ergänzt:

In den Arbeitskräfteplan sind ausländische Werk tätige, die auf der Grundlage von Regierungsabkommen — einschließlich Abkommen über Pendler — und objektbezogenen Ministervereinbarungen Arbeitsverträge mit Kombinat, Betrieben und Einrichtungen abgeschlossen haben, nach Abschluß der in den Regierungsabkommen und Ministervereinbarungen festgelegten Lehrgänge zur Vermittlung sprachlicher und technischer Grundkenntnisse einzubeziehen.

4.2. Die Arbeitskräfte kennziffern — Vordruck 621 — (S. 185) sind um die Position

— Zeile 1012 darunter: ausländische Arbeitskräfte
 (von Zeile 1000) (Pers.)

zu ergänzen.

5. Zu Planteil 7 — Arbeits- und Lebensbedingungen —
Zu Ziff. 7.3. Abs. 5 (S. 209)

Die methodischen Festlegungen zum Vordruck 731 werden wie folgt gefaßt: